Sport-Club Brandenburg e.V. Berlin

Satzung (Stand: Oktober 2007)

§ 1 Name, Sitz, Aufbau und Geschäftsjahr

- 1. Der "Sport-Club Brandenburg e.V. Berlin" -im Folgenden "Verein" genannt- wurde am 18. 04. 1923 als "Brandenburg, Verein für Turnen, Spiel und Sport e.V." gegründet.
- 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer 1182 Nz eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- 3. Er gliedert sich in Abteilungen für die einzelnen Sportarten.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen und der damit verbundenen k\u00f6rperlichen Ert\u00fcchtigung unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und/oder rassischer Bestrebungen und die Erziehung der Jugend zu Toleranz und kameradschaftlichem Verhalten. Niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt werden. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder am regelm\u00e4\u00dfigen Trainingsbetrieb der Abteilungen (vgl. \u00a3 19 der Satzung) und an Wettk\u00e4mpfen in den von den verschiedenen Abteilungen betriebenen Sportarten teilnehmen k\u00f6nnen.
- 3. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Der Zweck des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder dritte Personen d\u00fcrfen durch keine Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dffig hohe Verg\u00fctung beg\u00fcnstigt werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Zahlungen oder sonstige Vermögenswerte.

§ 3 Vereinsabzeichen

Das Vereinsabzeichen ist der stilisierte brandenburgische Adler.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Jugendmitglieder.

- a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums ernannt. Sie sind von allen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein befreit und haben im Übrigen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- b) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Ehrenmitglieder oder passive Mitglieder sind.
- c) Passive Mitglieder sind die Mitglieder des Vereins, die ihre Aufnahme als passives Mitglied oder die Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft beantragt haben. Sie üben im Verein keinen Sport aus. Die

- Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- d) Jugendmitglieder sind die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Erklärung beim jeweiligen Abteilungsvorstand zu beantragen, mit der gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt wird. Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Mitunterzeichnung der gesetzlichen Vertreter. Der zuständige Abteilungsvorstand entscheidet über den Antrag und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - Der Abteilungsvorstand hat die Aufnahme eines Mitgliedes unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen, das ein zentrales Mitgliederverzeichnis führt.
- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dies erfordert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand erklärt werden. Der Abteilungsvorstand kann für seine Abteilung andere Fristen bestimmen. Die Austrittserklärung Minderjähriger ist von ihren gesetzlichen Vertretern mitzuzeichnen.
- 3. Eine Mitgliedschaft kann vom Abteilungsvorstand gestrichen werden, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Mit der Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Beschwerde beim Präsidium einlegen, das über die Streichung entscheidet. Vereinsinterne Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums sind nicht gegeben.

§ 7 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Grundsätze sportlichen Verhaltens verletzt, gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der zuständigen Stellen gröblich verstößt, den Grundsätzen der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet.

§ 8 Ausschlussverfahren

- 1. Das Ausschlussverfahren kann nur von dem Abteilungsvorstand, dessen Abteilung das Mitglied angehört, beim Präsidium beantragt werden, das über den Antrag entscheidet.
- 2. Das Präsidium entscheidet zunächst, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wird
- 3. Vor der Entscheidung in der Sache ist dem Abteilungsvorstand und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4. Soll nach mündlicher Verhandlung entschieden werden, sind die Verfahrensbeteiligten zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung.
- 5. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und unverzüglich dem betroffenen Mitglied sowie dem zuständigen Abteilungsvorstand zu übersenden. Mit dem Zugang der Entscheidung wird der Ausschluss wirksam. Die Rückforderung von gezahlten Beträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.
- 6. Das Präsidium kann eine mildere Vereinsstrafe an Stelle des Ausschlusses verhängen.
- 7. Notwendige Auslagen können dem betroffenen Mitglied auferlegt werden.

- 8. Ein Präsidiumsmitglied, das dem beantragenden Abteilungsvorstand angehört, ist von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Es kann jedoch die Stellungnahme des Abteilungsvorstandes abgeben.
- 9. Wird das Präsidium beschlussunfähig, weil Vorstandsmitglieder einer den Ausschluss beantragenden Abteilung gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind, so bestellt jeder Abteilungsvorstand mit Ausnahme dessen, der den Ausschluss beantragt hat ein Mitglied seiner Abteilung zur Entscheidung über den Ausschluss. Diese Mitglieder entscheiden zusammen mit den nicht betroffenen verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und der Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen.
- 2. In den Versammlungen des Vereins sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder stimmberechtigt. Für die Versammlungen der einzelnen Abteilungen kann durch deren Mitgliederversammlungen bestimmt werden, dass auch Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt sind. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht wählbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Sportanlage und -einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.
- 2. Die Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und anderer von diesen eingesetzten oder angestellten Organen ist Folge zu leisten.
- 3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 4. Zahlungen sind bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.
- 5. Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss, durch Vereinsstrafen oder durch Streichung aus der Mitgliederliste geahndet werden.

§ 11 Vereinsstrafen

- 1. Die Abteilungsvorstände können Vorfälle mit Vereinsstrafen ahnden, die in § 7 näher bezeichnet sind, aber den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes nicht rechtfertigen.
- 2. Vereinsstrafen sind
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Betrag von 500,00 DM
 - c) Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr unter Fortzahlung der finanziellen Verpflichtungen.
- 3. Die Bestrafung durch Schiedsrichter innerhalb einer Sportveranstaltung oder durch befugte Stellen der Dachverbände schließt die Verhängung einer Vereinsstrafe nicht aus.
- 4. Dem betroffenen Mitglied ist vom Abteilungsvorstand vor Ausspruch einer Vereinsstrafe Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- 5. Gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe st die Beschwerde an das Präsidium statthaft. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Vereinsstrafe einzulegen. Bei schriftlicher Mitteilung der Vereinsstrafe gilt diese 3 Tage nach Absendung der Mitteilung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds als zugegangen.
- 6. Die Vereinsstrafe wird wirksam, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, es sei denn, dass das Mitglied auf Rechtsmittel verzichtet.

§ 12 Beiträge und sonstige Zahlungen

- Es werden erhoben:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Beiträge
 - c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.
- 2. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Fälligkeitszeitpunkte werden von den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen für ihre Abteilung festgesetzt.

- 3. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Zahlungen und Umlagen an den Verein festlegen, die neben den von den Abteilungen festgelegten Gebühren, Beiträgen und Umlagen zu zahlen sind und vom Schatzmeister verwaltet werden.
- 4. Das erweiterte Präsidium setzt die Beträge fest, die von den einzelnen Abteilungen an den Schatzmeister des Vereins zu zahlen sind.

§ 13 Haftung

- 1. Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein können von einem Mitglied gegenüber dem Verein nur binnen eines Jahres seit ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Der Anspruch ist schriftlich beim Präsidium geltend zu machen.
- 2. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds haftet es weiter für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3. Vereinseigentum, das sich in den Händen eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.
- 4. Die Haftung des Vereins beschränkt sich seinen Mitgliedern gegenüber soweit gesetzlich zu- lässig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr zusammen. Sie ist vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten mindestens 1 Monat vorher durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten sowie durch Vollmacht vertretenen Mitglieder
 - b) Bericht des Präsidiums
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Neuwahlen
 - f) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.
- 3. Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich eingebracht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer gebilligt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- 4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Haushaltsplan vorzutragen sowie die fristgemäß eingegangenen Anträge vorzulesen. Sie hat über die Entlastung des Präsidiums sowie über den Haushaltsplan und die Anträge zu beschließen.
- 5. Außerdem wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für 2 Jahre das Präsidium und mindestens zwei Kassenprüfer. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, selbst wenn die Wahlperiode von 2 Jahren verstrichen ist.
- 6. Ein Mitglied kann jeweils zwei weitere Mitglieder vertreten, wenn es eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Durch Vollmacht vertretene Stimmberechtigte gelten als anwesend.
- 7. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, gelten als nicht anwesend.
- 8. Das Präsidium ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder oder des erweiterten Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragen oder im Falle des § 16 Abs. 9.
- 9. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Bei einer außerordentlichen

- Mitgliederversammlung, die aufgrund § 16 Abs. 9 einberufen werden muss, ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei den Wahlgängen ausreichend.
- 10. Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder der Versammlung.
- 11. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12. Auf Verlangen von 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.
- 13. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Präsidium

- 1. Das Präsidium wird gebildet aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Rechtswart und
 - f) bis zu drei Beisitzern, denen jeweils ein konkretes Aufgabengebiet zugeteilt werden kann.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Präsidiums zwei Ämter übertragen. Dies gilt jedoch nicht für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters.
- 3. Das Präsidium übt seine Geschäfte ehrenamtlich aus und führt die Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Abteilungen zuständig sind.
- 4. Das Präsidium hat das Recht, die Bücher und Belege der Abteilungen einzusehen.
- 5. Das Präsidium kann Bürokräfte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen sowie Beauftragte für besondere Zwecke ernennen und Ausschüsse bilden.
- 6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sein müssen.
- 7. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - Die Mitglieder des Präsidiums, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, gelten als nicht anwesend
- 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, so kann sich das Präsidium in den Positionen b f ergänzen. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode zwei oder mehr Präsidiumsmitglieder der Positionen b und c aus, sind durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen. Scheidet der Präsident vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist ebenfalls eine Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.

§ 17 Erweitertes Präsidium

- 1. Das erweiterte Präsidium wird gebildet aus
 - a) dem Präsidium und
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen.
- 2. Das erweiterte Präsidium tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr auf Einladung des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder auf Antrag eines Abteilungsvorstandes zusammen. Die Einladung ist schriftlich mit 14tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen.
- 3. Den Vorsitz im erweiterten Präsidium führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, falls die Versammlung keinen anderen Sitzungsleiter bestimmt.
- 4. Das erweiterte Präsidium beschließt über
 - a) den Vorschlag an die ordentliche Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehren-mitgliedern
 - b) die Verleihung von Ehrenabzeichen
 - c) die Höhe der von den Abteilungen abzuführenden Beitragsanteile je Mitglied
 - d) den Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung

- e) die Errichtung weiterer Abteilungen des Vereins
- f) die Errichtung von Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen
- g) die Fälle, in denen die Vorschriften dieser Satzung die Zuständigkeit des erweiterten Präsidiums vorschreiben, und
- h) die Fälle, die das Präsidium dem erweiterten Präsidium zur Beschlussfassung zuweist.
- 5. Das erweiterte Präsidium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, gelten als nicht anwesend.
- 6. Im erweiterten Präsidium haben Präsidiumsmitglieder je 1 Stimme. Die Abteilungsvorsitzenden haben für jede angefangenen 50 Mitglieder ihrer Abteilung je eine Stimme. Für die Anzahl der Stimmen ist der Mitgliederbestand der einzelnen Abteilung per 31.12. des Vorjahres maßgebend.
- 7. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sein müssen.
- 8. Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse des erweiterten Präsidiums sind in diesen Protokollen aufzuführen. Sie sind für das Präsidium, die Abteilungsvorstände und alle Mitglieder verbindlich und können nur durch einen erneuten Beschluss des erweiterten Präsidiums oder den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- 9. Ein Präsidiumsmitglied kann sich durch ein anderes bei Verhinderung vertreten lassen. Die Abteilungsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.

§ 18 Kassenprüfer

- 1. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Präsidiums sein.

§ 19 Abteilungen

- 1. Der Verein besteht aus Abteilungen, in denen ein sportspezifisches Angebot unterbreitet wird.
 - a) Dies sind: die Badminton-Abteilung, die Baseball-Abteilung, die Eisschieß-Abteilung, die Freizeitsport-Abteilung, die Handball-Abteilung, die Hockey-Abteilung, die Leichtathletik-Abteilung, die Seniorinnen-Abteilung, die Taekwondo-Abteilung und die Tennis-Abteilung.
 - b) Die Mitglieder werden in den betreffenden Sportarten durch Schulung zum Wettkampf ausgebildet. Die Abteilungen erfüllen den Auftrag des § 2 dieser Satzung.
- 2. Die Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstände sind befugt, Ordnungen und Vorschriften für den geregelten Sportbetrieb und die Verwaltung der Abteilungen und ihrer Veranstaltungen aufzustellen.
- 3. Die Abteilungen des Vereins sind organisatorisch selbstständig und haben ihren eigenen Haushalt. Sie setzen die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen selbst fest und regeln ihre Angelegenheiten selbst.
- 4. Die einzelnen Abteilungen wählen alle zwei Jahre in entsprechender Anwendung des § 15 in einer Abteilungsversammlung ihren Vorstand, der zumindest aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen muss. Außerdem wählt jede Abteilung mindestens zwei Kassenprüfer.
- 5. Sollte eine Abteilung keinen handlungsfähigen Vorstand wählen, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Leitung der Abteilung.
- 6. Die Abteilungen sind verpflichtet, aus ihren Einnahmen sämtliche Ausgaben selbst zu decken. Sie dürfen dabei den Rahmen des von der Abteilungsversammlung genehmigten Haushaltsplanes nicht überschreiten.
- 7. Die Kassenprüfung der Abteilung findet jährlich im 1. Halbjahr durch ihre Kassenprüfer unter Beteiligung des Abteilungskassenwartes statt.

§ 20 Besondere Vertreter

- 1. Für alle Geschäfte der Abteilungen sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart der betreffenden Abteilung zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt.
- Jeweils zwei der genannten Personen vertreten die Abteilung in den Rechtsgeschäften, die in die Zuständigkeit der Abteilung fallen. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die die Anstellung oder Beschäftigung von Personen zum Inhalt haben oder über einen Wert von 15.000,-- DM im Einzelfall hinausgehen (Teilbeträge sind zusammenzurechnen) oder

- Verpflichtungen begründen, die einen längeren Zeitraum als 1 Jahr umfassen. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 3. Dritten gegenüber abgegebene Erklärungen sind von den besonderen Vertretern dem Präsidium durchschriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Strafen, Kosten

Der Verein ist berechtigt, die bei Verbänden verwirkten Strafen oder die durch Fahrlässigkeit entstandenen Kosten von den verursachenden Mitgliedern einzuziehen.

§ 22 Geltung von Vorschriften der Dachverbände

Soweit Dachverbände unmittelbar geltendes Recht für die ihnen angeschlossenen Verbände und Vereine setzen, gelten diese Bestimmungen auch für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar. Dies gilt insbesondere für die Strafbefugnis der Verbände.

§ 23 Auflösung

- 1. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat vom Abteilungsvorstand einzuberufenden außerordentlichen Abteilungsversammlung geschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, sowie die Zustimmung des erweiterten Präsidiums, die nach dem Auflösungsbeschluss zu beantragen ist. Der Auflösung der Abteilung steht es gleich, wenn die Abteilung keine Mitglieder mehr hat.
- 2. Nach dem Auflösungsbeschluss wird das von der Abteilung verwaltete Vermögen auf die vom Schatzmeister geführten Konten des Vereins übertragen, Sachwerte gehen in die Verwaltung des Präsidiums über. Wird eine Abteilung durch Beschluss aufgelöst, scheiden Mitglieder, die nur dieser Abteilung angehören und Ihren Austritt nicht erklärt haben, mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschusses aus dem Verein aus. Die Mitgliedschaft wird fortgesetzt, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses einer anderen Abteilung beitritt.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
 Stimmen erforderlich.
- 4. Mit dem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere im Sinne der Regelungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt und das zu übertragende Vereinsvermögen nur zur Pflege der Leibesübungen und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und/oder rassischen Bestrebungen und die Erziehung der Jugend zu Toleranz und kameradschaftlichem Verhalten verwenden darf, wobei niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss oder beim Wegfall der Eigenschaft der Steuerbegünstigung im Sinne der Regelungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung eine solche Person oder Körperschaft benennen. Unterlässt sie dies oder erfüllt diese Person in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, haben die Liquidatoren oder sonst vertretungsberechtigte Personen des Vereins eine entsprechende Person oder Körperschaft zu benennen.
- Zur Übertragung des Restvermögens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.